



1. Grundlagen der Verfassungsordnung

Grundgesetz

Verfassung der Bundesrepublik Deutschland (8.5.1949). Der Name leitet sich aus dem ursprünglichen Provisoriumscharakter ab.

Das GG sollte so lange als provisorisch gelten, bis mit der Wiedervereinigung eine neue Verfassung entsteht.

Menschenbild im GG

Nicht ein isoliertes und unabhängiges Individuum steht im Vordergrund der Verfassung, sondern das Verhältnis zwischen Individuum und Gesellschaft. Zwischen ihnen besteht ein Spannungsverhältnis. Das Menschenbild ergibt sich aus den aufgeführten Grundrechten.

Menschenrechte

Sie existieren unabhängig von Staat und Gesellschaft; sie wirken als Schutz des Individuums vor staatlichem Handeln.

Grundrechte

Die im GG formulierten Menschenrechte (auch: Abwehrrechte). Man unterscheidet im Wesentlichen Freiheits-, Gleichheits- und Unverletzlichkeitsrechte.

Sie sind besonders geschützt und dürfen in ihrem Wesensgehalt nicht verändert werden. Mitwirkungsrechte sichern die Teilhabe der Menschen am öffentlichen Leben (freie Meinungsäußerung, Vereinigungsrecht usw.).

Bürgerrechte Jene Grundrechte im GG, die nur für deutsche Staatsbürger gelten.

Menschenwürde (Art. 1 GG)

Die Würde des Menschen ist Ausgangspunkt aller Grundrechte und unantastbar. Der Mensch muss wegen seiner Fähigkeit zu eigenverantwortlicher Selbstbestimmung respektiert und darf in seiner Autonomie nicht verletzt werden. Dies bedeutet: er darf nicht entrechtet, unterdrückt, gedemütigt, gefoltert oder wie eine Sache behandelt werden.

Staat

Darunter versteht man einen organisierten Verband, der eine hoheitliche Gewalt (Staatsgewalt) über ein bestimmtes Gebiet und die darin lebenden Menschen ausübt.

Staatsgewalt

Der Staat und seine Organe haben die Fähigkeit, staatliche Entscheidungen und Regeln auch mit Zwang durchzusetzen. Damit besitzt der Staat Souveränität. Er muss dabei die Menschenrechte sowie internationale Regelungen (z.B. EU) einhalten.

Normative Grundlage Die zentralen Bestimmungen des GG sind: Art. 1 GG (Menschenwürde als Grundlage für Freiheit, Gleichheit und Rechtssicherheit); Art. 20 GG (Verfassungsprinzipien Demokratie, Rechtsstaat, Sozialstaat, Bundesstaat); Art. 79.3 GG („Ewigkeitsklausel“; vgl. auch unter Kapitel 2)

2. Zentrale Konstruktionsprinzipien

„Ewigkeitsklausel“

Art. 79.3 GG verbietet jede Veränderung oder Aufhebung von Art. 1 und 20 GG. Damit sind unveränderbar:

Menschenwürde, Demokratiegebot, Volkssouveränität, Föderalismus, Rechts- und Sozialstaat, Gewaltenteilung, Pluralismus, Widerstandsrecht

Menschenwürde

Sie begründet den Schutz des Individuums vor staatlichem Handeln und ist Ausgangspunkt aller folgenden Grundrechte (vgl. auch Kapitel 1).

Art. 20 GG

Er enthält die zentralen Konstruktionsprinzipien der Bundesrepublik. Das sind wie im Folgenden aufgeführt:

Demokratie

Die gesamte Staatsgewalt ist auf die ursprüngliche Souveränität der Bevölkerung (Volkssouveränität) zurückzuführen. Dadurch sind alle Organe und Entscheidungen direkt oder indirekt legitimiert (also zu Entscheidungen berechtigt).

Direkte Demokratie bedeutet, dass die Wähler in Abstimmungen (z.B. Volksentscheiden) über die politischen Fragen selber entscheiden. In der indirekten Demokratie wird die Souveränität an gewählte Abgeordnete übertragen, die als Repräsentanten stellvertretend für das Volk entscheiden.

Bundesstaat (Föderalismus)

Die Staatsgewalt wird auf zwei Ebenen aufgeteilt: auf Bund und Länder.

Dieses Prinzip des Föderalismus begründet eigene Staatsorgane der Länder, bestimmte Hoheitsrechte und die Beteiligung an der Gesetzgebung des Bundes. Deutschland besteht seit 1990 aus 16 Bundesländern.

Sozialstaat

Seine Ziele umfassen soziale Gerechtigkeit und soziale Sicherheit. Im Kernbereich stehen die Sozialversicherungen, die Sozialhilfe, Familienförderung und Chancengleichheit. Die konkrete Ausgestaltung ist dem Staat relativ freigestellt und auch an die wirtschaftliche sowie die gesellschaftliche Entwicklung gebunden.

Rechtsstaat

Regierung sowie öffentliche Verwaltung dürfen nur im Rahmen bestehender Gesetze handeln. Dabei müssen Verhältnismäßigkeit und Rechtsgleichheit gewahrt werden. Staatliches Handeln kann durch unabhängige Gerichte (Verwaltungsgerichte) überprüft werden (Rechtssicherheit). Außerdem herrscht Gewaltenteilung.

Gewaltenteilung

Aufteilung der Staatsgewalt in die unabhängigen Gewalten Legislative (Gesetzgebung), Exekutive (Ausführung der Gesetze) und Judikative (Richterliche Überprüfung der Gesetze). Ziel ist gegenseitige Kontrolle, um Machtkonzentration und –missbrauch zu verhindern.

Pluralismus

In einem demokratischen Staat existiert eine Vielzahl unterschiedlicher Meinungen, Interessen und Werte, die sich durchsetzen wollen und in Konkurrenz zueinander stehen. Sie finden sich u.a. in einer Mehrzahl von Parteien und Interessenorganisationen. Konflikte und Kompromisse sind somit typisch für eine pluralistische Gesellschaft.

Widerstandsrecht

Das Widerstandsrecht rechtfertigt die Verteidigung der freiheitlich – demokratischen Grundordnung.

„wehrhafte Demokratie“ Anders als in der WRV kennt das GG mehrere Instrumente, um eine Bedrohung durch totalitäre Ideen zu bekämpfen: das Demokratiegebot (Art. 9; 79.3 GG) ermöglicht dem Bundesverfassungsgericht, verfassungsfeindliche Parteien, dem Innenminister, antidemokratische Organisationen zu verbieten.

Die freiheitlich – demokratische Grundordnung

Die FDGO umfasst nach einem Urteil des BVerfG:

- Achtung vor den im GG konkretisierten Menschenrechten, vor allem dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung;
- Volkssouveränität;
- Gewaltenteilung;
- Verantwortlichkeit der Regierung;
- Gesetzmäßigkeit der Verwaltung;
- Unabhängigkeit der Gerichte;
- Mehrparteienprinzip;
- Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer
- Opposition.

3. Mitwirkungsmöglichkeiten in der demokratischen Gesellschaft

Parteien

Sie sind langfristig angelegte, organisierte Zusammenschlüsse mit gemeinsamen und umfassenden politischen Vorstellungen. Sie wirken an der politischen Willensbildung mit, formulieren Programme, stellen Personen zur Wahl und verknüpfen das politische System mit dem Volk. (Art. 21 GG)

Verbände

Sie sind langfristig angelegte Vereinigungen von Personen, Gruppen oder Unternehmen, um bestimmte eigene Interessen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft durchzusetzen. Sie versuchen vor allem bei der Entstehung von Gesetzen unmittelbar Einfluss zu nehmen.

Medien

Massenmedien wie Fernsehen, Zeitungen, Rundfunk und Internet nehmen wichtige politische Aufgaben wahr: Information, Meinungsbildung, Kritik und Kontrolle. Sie werden daher vielfach auch als „vierte Gewalt“ bezeichnet.

Wahlen

Sie übertragen die Volkssouveränität (das Recht, selbstständig Entscheidungen zu treffen) von der großen Zahl der Bevölkerung auf eine kleinere Zahl von Repräsentanten (indirekte Demokratie). Sie finden auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene statt (Bundestagswahlen usw.), aber auch auf anderen Ebenen: Wahl des Bundeskanzlers, der Verfassungsrichter usw. Durch Wahlen wird die Macht von staatlichen Institutionen legitimiert.

Wahlgrundsätze

Wahlen sind:

- allgemein (alle Bürger sind wahlberechtigt, soweit bestimmte Voraussetzungen bestehen, z.B. Alter);
- unmittelbar (die Kandidaten werden direkt, ohne Wahlmänner gewählt);
- frei (jeder Wähler ist frei in seiner Wahlentscheidung);
- gleich (jede Stimme zählt gleich);
- geheim (die individuelle Wahlentscheidung darf nicht erkennbar werden).

Verhältniswahlrecht

Die Zahl der Abgeordneten für eine Partei entspricht genau dem Prozentsatz der Wählerstimmen, die sie erhalten hat. Das Verhältniswahlrecht ist sehr demokratisch, führt aber zu einer Vielzahl von Parteien im Parlament und schwierigen Regierungsbildungen.

Mehrheitswahlrecht

Das Wahlgebiet ist in Wahlkreise aufgeteilt (bei Bundestagswahlen in 299). Jener Kandidat ist gewählt, der in seinem Wahlkreis die Mehrheit erringt. Da die unterlegenen Wählerstimmen wirkungslos bleiben, ist dieses Wahlrecht weniger demokratisch, führt jedoch zu stabilen Regierungsverhältnissen mit nur wenigen Parteien.

personalisiertes Verhältniswahlrecht

Diese Mischform verknüpft die jeweiligen Stärken beider Wahlrechtsformen und gilt in Deutschland auf Bundesebene (Bundestag). Die Wähler kreuzen mit ihrer Erststimme den Namen eines Kandidaten an und wählen so die Hälfte der Abgeordneten (299) in 299 Wahlkreisen nach dem Mehrheitswahlrecht. Mit der Zweitstimme kreuzen sie eine Partei an und bestimmen damit nach dem Verhältniswahlrecht den Prozentanteil, den eine Partei im Bundestag hat. Mit der Zweitstimme werden über die Liste ebenfalls 299 Abgeordnete in den Bundestag gewählt.

In den Ländern existiert ebenfalls ein Mischsystem der Wahlrechte in verschiedenen Varianten.

Überhangmandate

Sie entstehen, wenn eine Partei mehr Direktmandate erhält als ihr Mandate nach dem Verhältniswahlrecht zustehen würden.

5 % - Klausel

Eine Regelung im Wahlrecht (nicht im GG!), die vorsieht, dass kleinere Parteien nur dann in den Bundestag einziehen, wenn sie mindestens 5 % der Gesamtstimmen oder 3 Direktmandate erhalten haben. Damit soll eine Zersplitterung des Bundestages verhindert werden.

Volksabstimmungen Plebiszitäre Entscheidungen sind ein Element der direkten Demokratie

und nur auf Länder- und Kommunalebene zu finden. In einem Volksbegehren fordert ein bestimmtes Quorum (Prozentanteil der Wahlberechtigten; in Bayern z.B. 10 %), dass eine bestimmte Entscheidung von den Wählern direkt getroffen werden soll. Ist das Quorum erreicht, folgt die Volksabstimmung, die keine Mindestbeteiligung erfordert. (Ähnlich Bürgerbegehren und Bürgerentscheid auf Kommunalebene).

Politische Mitwirkungsmöglichkeiten

Über die genannten Formen (Wahlen, Parteien, Verbände, Volksabstimmungen) hinaus zählen noch dazu: Petitionen, Bürgerversammlung, Demonstrationen, Unterschriftensammlungen usw.

Petition (Schriftliche) Bitte oder Vorschlag, mit denen sich jeder Bürger an das Parlament wenden kann.

4. Staatsorgane und Grundzüge politischer Ordnung

Verfassungsorgane des Bundes

Da sind:

Bundestag;

Bundeskanzler mit Bundesregierung;

Bundesversammlung;

Bundespräsident;

Bundesrat;

Bundesverfassungsgericht.

Bundestag

Er ist das einzig direkt gewählte Staatsorgan und repräsentiert die Volkssouveränität. Zu seinen wichtigsten Aufgaben gehören die Gesetzgebung, das Haushaltsrecht, die Wahl des Bundeskanzlers sowie die Kontrollfunktion gegenüber der Bundesregierung. In ihm stehen sich Regierungspartei(en) und Opposition gegenüber.

Bundesrat

In ihm vertreten Mitglieder der Länderregierungen (nicht: gewählte Abgeordnete) die Länder im Gesetzgebungsverfahren. Bei verfassungsändernden und zustimmungspflichtigen Gesetzen hat der Bundesrat ein absolutes Vetorecht, bei Einspruchsgesetzen kann sein Einspruch vom Bundestag überstimmt werden.

Bundesregierung

Die Bundesregierung besteht aus Bundeskanzler/in (vom Bundestag gewählt) und Bundesministern (auf Vorschlag des Kanzlers vom Bundespräsidenten ernannt). Aufgrund des Wahlsystems hatte bisher in der Bundesrepublik keine Partei die absolute Mehrheit, so dass immer Koalitionsregierungen notwendig waren. Der/die Bundeskanzler/in bestimmt die Richtlinien der Politik (Richtlinienkompetenz), führt die Regierungsgeschäfte und schlägt Minister zur Ernennung bzw. Entlassung vor. Die Minister leiten ihre Ministerien selbstständig (Ressortprinzip).

Gewaltenteilung

Aufteilung der Staatsgewalt in die unabhängige Gewalten Legislative (Gesetzgebung), Exekutive (Ausführung der Gesetze) und Judikative (Richterliche Überprüfung der Gesetze). Ziel ist gegenseitige Kontrolle, um Machtkonzentration und –missbrauch zu verhindern.

Gewaltenverschränkung

Sie bedeutet eine Einschränkung der Gewaltenteilung: Weil der Bundestag den Bundeskanzler wählt, hat die Regierung regelmäßig eine Mehrheit in ihm.

Bundesversammlung

Sie besteht aus den Mitgliedern des Bundestages und einer gleich großen Anzahl von Abgeordneten der Länderparlamente, aufgeschlüsselt nach der jeweiligen Stärke der Parteien. Seine einzige Aufgabe ist die Wahl des Bundespräsidenten.

Bundespräsident

Der Bundespräsident vertritt Deutschland nach außen und innen. Er besitzt fast keine politischen Rechte (Konsequenz aus Weimar), aber etliche formale Aufgaben und Rechte: Ernennung von Ministern, obersten Richtern und das Gesetzprüfungsrecht. Seine Zustimmung zu einem Gesetz kann er jedoch nur bei verfassungsmäßigen Bedenken verweigern.

Bundesverfassungsgericht

Das Bundesverfassungsgericht fungiert als „Hüter der Verfassung“ und entscheidet, wenn es angerufen wird, über die Einhaltung der Verfassung. Dabei kann es auch beschlossene Gesetze aufheben oder Parteien verbieten, wenn es ihre Verfassungswidrigkeit feststellt.

Gesetzesinitiative

Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung können einen Gesetzesvorschlag formulieren.

Gesetzgebungsverfahren

Eine Gesetzesinitiative wird im Bundestag in drei Lesungen diskutiert, wobei auch Expertenmeinungen von außerhalb des Parlaments eingeholt werden können sowie Interessenverbände Einfluss auf die Entscheidung zu nehmen versuchen.

Wird das Gesetz im Bundestag beschlossen, geht es dem Bundesrat zur Abstimmung zu. Verfassungsändernde und zustimmungspflichtige Gesetze müssen vom Bundesrat erneut angenommen werden, sonst bleiben sie ungültig. Bei Einspruchsgesetzen besitzt der Bundesrat nur ein aufschiebendes Veto.

Bei Meinungsverschiedenheiten versucht ein Vermittlungsausschuss einen Kompromiss zu finden. Verfassungsändernde Gesetze benötigen eine 2/3 – Mehrheit in beiden Häusern.

Ein beschlossenes Gesetz wird vom Bundespräsidenten noch einmal auf seine Verfassungsmäßigkeit überprüft, anschließend im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

5. Landes- und Kommunalpolitik in Bayern

Politisches System in Bayern

Wahl des Landtags alle fünf Jahre; der Landtag wählt den Ministerpräsidenten, der dem Landtag die Minister zur Bestätigung vorschlägt.

Der Ministerpräsident besitzt die Richtlinienkompetenz, allerdings nur für jene politischen Aufgaben, die Sache der Länder sind.

Dazu zählen vor allem die Bildungs-, die Kultur- und Teile der Wirtschaftspolitik.

Verwaltungsgliederung

Gemeinden (Gemeinderat und Bürgermeister gewählt; Gemeindeverwaltung) Landkreise (Kreistag und Landrat gewählt; Landratsamt) Regierungsbezirke (Bezirkstag gewählt; Bezirksregierung und Regierungspräsident); Land (Landtag gewählt; Ministerpräsident,

Staatsregierung).